



Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1. Geltung

Die nachstehenden Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Geschäftsbedingungen und sonstigen Einschränkungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Bedingungen des Bestellers werden auch durch unsere Annahme des Auftrages nicht Vertragsinhalt. Mündliche Vereinbarungen, die vom schriftlich gefassten Vertragsinhalt abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

2. Angebot und Abschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend; Angaben in Prospekten oder sonstigen öffentlichen Produktbeschreibungen, Katalogen, Anzeigen, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen u. ä. sind nur annähernd maßgebend und bestimmen die Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen nicht.
- 2.2 Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, kommen Verträge erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.3 An Kostenanschlägen, Zeichnungen, technischen Dokumentationen, Unterlagen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher Genehmigung zugänglich gemacht werden.

3. Lieferung und Leistungsumfang

- 3.1 Die Übernahme der Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit ohne Beschränkung auf den Fall der höheren Gewalt.
- 3.2 Für den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist - soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind - ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Angaben zur Beschaffenheit unserer Lieferungen und Leistungen sind keine Garantien. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- 3.3 Bei loser Verladung bleibt Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5% der bestellten Menge vorbehalten. Für die Berechnung ist das von unserer Verladestelle ermittelte Gewicht maßgebend. Andere Feststellungen erkennen wir nicht an. Teillieferungen sind uns gestattet; sie gelten hinsichtlich Rechnungsstellung, Mängelrügen, Zahlungsfristen usw. als jeweils einzelne Geschäfte.
- 3.4 Wenn im Auftrag des Bestellers die Anlieferung der Ware durch uns veranlasst wird, so steht uns die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens frei. Jegliche Haftung unsererseits ist ausgeschlossen; etwaige Ansprüche gegen das Transportunternehmen treten wir an den Besteller ab.
- 3.5 Alle Materialproben werden der laufenden Produktion entnommen und sind als Durchschnittsmuster zu verstehen. Sie gelten als unverbindliche Ansichtsmuster, die den ungefähren Charakter der Ware zeigen sollen und nicht als Zusicherung für die Beschaffenheit der auszuliefernden und bereits gelieferten Waren.
- 3.6 Die Inbetriebnahme der Filteranlagen erfolgt durch den Besteller. Das erforderliche Hilfs- und Schulungspersonal ist hierfür auch vom Besteller bereitzustellen. Kurzeinweisungen und/oder erweiterte Schulungen und Einweisungen in die Aspekte des Filtermaterials und die Bedienung der Filteranlage für das Personal des Bestellers erfolgen durch uns nur, wenn dies zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der hierdurch entstehende Aufwand wird dem Besteller gesondert berechnet. Die allgemeine anwendungstechnische Beratung und die Beratung in Form von Schulungen und Einweisungen geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Aus der Beratung können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.
- 3.7 Der Käufer hat die Ware auf ihre Eignung für seinen Verwendungszweck zu prüfen.

Der Auftraggeber hat bei Anlieferung der Ware dafür zu sorgen, dass sich die Baustelle in einem sauberen Zustand befindet und die Funktionalität der Filteranlagen gewährleistet ist. Etwaige Ansprüche, die auf Verschmutzung der Anlagen zurück zu führen sind, werden von uns nicht übernommen und die Gewährleistung entfällt. Ebenso werden Montagen bei Verschmutzung von uns nicht durchgeführt und zusätzliche Kosten werden an den Auftraggeber berechnet.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass eine schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich gegeben wurde. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.



- 4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge unzumutbar erschweren oder verzögern, sind wir nach Unterrichtung des Käufers berechtigt, die Lieferung, Teillieferung oder Restlieferung erst nach Wegfall der Hindernisse durchzuführen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Unterlieferern eintreten.
- 4.3 Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.
- 4.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H., der im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig bzw. vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüberhinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des Abschnittes 10 ersetzt.
- 4.5 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird. Der Besteller kann auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Preis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Im Übrigen gilt Abschnitt 10.
- 4.6 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges des Bestellers ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

5. Preis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Preise gelten freibleibend und vorbehaltlich zwischen der Abgabe des Angebotes und der Abnahme des Auftrages und seiner Ausführung steigender Selbstkosten. Während der Abwicklung eines Vertrages steht uns jederzeit das Recht zu Preiserhöhungen zu. Widerspricht der Käufer nicht innerhalb von 3 Tagen, so gilt für alle auf unser Schreiben folgende Lieferungen der von uns mitgeteilte, erhöhte Preis. Widerspricht der Käufer, sind wir zur weiteren Belieferung nicht verpflichtet.
- 5.2 Angebote verlieren regelmäßig nach drei Monaten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass eine längere Gültigkeitsdauer schriftlich vereinbart ist.
- 5.3 Die Preise beinhalten auch die vereinbarte Verpackung entsprechend unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.
- 5.4 Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von min. 8 v.H. pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszins der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 5.6 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie Umstände, die uns nach Vertragsschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zur Folge; ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von banküblichen Sicherheiten auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 5.7 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 5.8 Mängelrügen des Bestellers beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Besteller verzichtet auf das Geltend machen von Zurückbehaltungsrechten.

6. Gefahrübergang, Entgegennahme, Abnahme

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich nach unserer Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 6.2 Verzögert sich der Transport infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, dem Besteller, die durch die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt mindestens $\frac{1}{2}$ v.H. pro Monat vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, welcher von uns ab Meldung der Versandbereitschaft gelagert wird, als Kostenpauschale vereinbart. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt den Parteien unbenommen.



- 6.3 Die Gefahr geht ebenfalls auf den Besteller über, wenn der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Inbetriebnahme und Abnahme sich aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verschiebt oder der Besteller in Annahmeverzug kommt.
- 6.4 Für Teillieferungen gelten ebenfalls die Regelungen des Abschnittes 6.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wurde der Liefergegenstand vor Zahlung aller vom Besteller aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen.
- 7.2 Bis zur vollständigen Zahlung des Liefergegenstandes hat der Besteller diesen nachweislich ausreichend auf seine Kosten gegen alle Risiken und Schäden zu versichern.
- 7.3 Wird im Zusammenhang mit der Zahlung durch den Besteller eine wechselfällige Haftung für uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 7.4 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 7.5 Der Besteller darf den Liefergegenstand nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung weiterverkaufen. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware auch im Rahmen von Werk- und Werklieferungsverträgen gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 7.6 Falls der Besteller sich uns gegenüber mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug befindet, sind wir berechtigt, ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware vom Besteller herauszuverlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt bei Rücknahme der Vorbehaltsware nur dann vor, wenn wir den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklären.

8. Sachmängel

- 8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.2 Der Besteller hat uns zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Der Besteller kann - unbeschadet der Ansprüche auf Schadenersatz gemäß Abschnitt 12 - nach einem erfolglosen zweiten Versuch der Nacherfüllung und wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt, vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dem Besteller steht lediglich ein Recht zur Minderung zu, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.
- 8.3 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in zwölf Monaten ab Ablieferung oder Abnahme.
- 8.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung und Bedienung der Filteranlage und fehlerhafter Einbringung des Filtermaterials durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- und Produktionsmittel, unsachgemäße Änderungen, Nachbesserungen, Wartungen und Inspektionen der Filteranlage durch den Besteller oder Dritte.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen auch nicht, wenn der Besteller als Unternehmer unsere Ware verändert, verwendet oder mit anderen Stoffen oder mit der Ware anderer Lieferanten selbst vermischt oder dies durch andere tun lässt. Die Ware gilt in diesen und ähnlichen Fällen als durch den Besteller genehmigt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Veränderung, Verwendung oder Vermischung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Der Besteller trägt auch die Beweislast dafür, dass der Mangel bei ordnungsgemäßer Brauchbarkeitsprüfung nicht erkennbar war. Für Veränderungen der Materialqualität durch nicht genehmigte Transporte unserer Ware übernehmen wir keine Verantwortung.

9. Rechtsmängel

- 9.1 Macht ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten berechnigte Ansprüche gegen den Besteller geltend, so werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Nutzungsrecht erwirken bzw. unsere Lieferungen und Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung nicht besteht. Ist dies mit einem angemessenen Aufwand nicht möglich, so sind sowohl wir als auch der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.



- 9.2 Abschnitt 9.1 gilt nur unter folgenden Voraussetzungen: Der Besteller muss uns unverzüglich schriftlich über Ansprüche eines Dritten benachrichtigen. Er darf die Verletzung nicht anerkennen und muss uns ermächtigen, eine gerichtliche oder außergerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Die Ansprüche des Dritten dürfen nicht darauf beruhen, dass der Besteller den Liefergegenstand verändert hat oder diesen unter anderen Einsatzbedingungen oder mit von uns nicht gelieferten Teilen verwendet.
- 9.3 Darüber hinaus übernehmen wir keine Haftung dafür, dass die mit dem Liefergegenstand hergestellten Erzeugnisse keine fremden Schutzrechte verletzen.
- 9.4 Im Übrigen haften wir nach Abschnitt 10.

10. Schadenersatz

- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden, wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz- und Aufwendungsanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 10.3 Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt 10 Ansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Abschnitt 8.3. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
- 10.4 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 11.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind jedoch auch zur Klageerhebung am Hauptsitz des Bestellers berechtigt.
- 11.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Kaufrechts des Wiener UNCITRAL-Abkommens vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen. Für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln gelten die INCOTERMS.

Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

EVERS GmbH & Co. KG WASSERTECHNIK und ANTHRAZITVEREDELUNG

Geschäftsführer: Dipl.-Chem. Stephan Evers
Rheiner Straße 14a
D-48496 Hopsten

Tel.: +49 5458 9307-0 Fax: +49 5458 9307-40
Email: info@evers.de Internet: www.evers.de

UST-IdNr.: DE 815 473 970
Steuer-Nr.: 327/5780/3750

Handelsregister: HRA 3774 Amtsgericht Steinfurt

Persönlich haftende Gesellschafterin:
EVERS Verwaltungs-GmbH
HRB 10245 Amtsgericht Steinfurt